OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-602054/3/JS

Datum:

Linz, 29. September 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des W H, vom 28.07.2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 22.06.2017, GZ: VerkR96-9216-2016, betreffend eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung durch Mag. T J K, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22.06.2017 wurde Mag. T J K schuldig erkannt, er habe am 04.10.2016 um 11:12 Uhr im Gemeindegebiet Ried im Innkreis, G gegenüber Hausnummer x, Parzelle Nr. x, als Lenker des PKWs mit dem amtlichen Kennzeichen x die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 14 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Er habe dadurch die Bestimmung des § 52 lit. a Z 11a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) verletzt. Es wurde über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Stunden) verhängt. Darüber hinaus wurde er zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro verpflichtet. Das Straferkenntnis erging an Mag. T J K, vertreten durch den Beschwerdeführer.
1.3. Mit Email vom 28.07.2017 erhob der Beschwerdeführer die vorliegende Beschwerde („Einspruch“) gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde. Der Beschwerde lag keine Vollmachtsurkunde bei.
1.4. Mit Verbesserungsauftrag des Landesverwaltungsgerichtes vom 01.09.2017, zugestellt am 06.09.2017, wurde der Beschwerdeführer nach § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG zur Vorlage einer von Mag. T J K unterfertigten Vollmacht zur Erhebung einer Beschwerde gegen das angefochtene Straferkenntnis und zur weiteren Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren binnen 14 Tagen aufgefordert.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer hat mit Email vom 28.07.2017 Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 22.06.2017 erhoben. Ungeachtet der Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht wies der Beschwerdeführer seine Bevollmächtigung zur Vertretung des Mag. T J K im gegenständlichen Beschwerdeverfahren durch keine schriftliche Vollmacht aus

3. Beweiswürdigung:
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und führte ein Verbesserungsverfahren durch. Der Beschwerdeführer hat auf den Mängelbehebungsauftrag des Landesverwaltungsgerichts nicht reagiert. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß

§ 44 Abs 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde schon aus formellen Mängeln zurückzuweisen ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gewillkürte Vertreter haben sich gemäß § 10 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) vor der Behörde durch eine auf ihren Namen lautende schriftliche Vollmacht auszuweisen. Bei Mängeln, wie zB dem Fehlen der Unterschrift auf der Vollmacht oder überhaupt der schriftlichen Vollmacht (VwGH 13.10.2011, 2010/22/0093), hat die Behörde von Amts wegen nach § 13 Abs. 3 AVG einen Verbesserungsauftrag zu erteilen (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[5], Rz 104). Diese Bestimmungen sind nach § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sinngemäß auf das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht anzuwenden.

4.2. Wie festgestellt hat der Beschwerdeführer weder seiner Beschwerde eine schriftliche Vollmacht des Mag. T J K beigelegt noch eine solche Vollmacht – ungeachtet eines Mängelbehebungsauftrags - dem Landesverwaltungsgericht nachträglich vorgelegt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Eingabe bis zum - hier nicht erfolgten - Nachweis der Bevollmächtigung nicht dem (behaupteten) Machtgeber, sondern dem einschreitenden Vertreter zuzurechnen, sofern dieser eine für die Bevollmächtigung geeignete Person ist (was im vorliegenden Fall nicht in Zweifel stand; vgl. VwGH 29.09.2016, Ra 2016/02/0198). Die vorliegende Beschwerde wurde damit vom Beschwerdeführer – und nicht von Mag. T J K – erhoben.

4.3. Dem Beschwerdeführer selbst kommt im gegenständlichen Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht jedoch keine Beschwerdelegitimation zu:

Zur Erhebung einer Parteibeschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit ist nach der Bestimmung des Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) legitimiert, wer durch den angefochtenen Bescheid in seinen subjektiven Rechten verletzt zu sein behauptet. Zu den subjektiven Rechten, deren mögliche Verletzung die Beschwerdelegitimation begründet, zählen sowohl einfach gesetzlich wie auch verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte. Die Beschwerdelegitimation setzt daher nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes u.a. voraus, dass eine solche Rechtsverletzung möglich ist; ob dies der Fall ist, ist nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheides zu bestimmen (vgl. VwGH 11.11.2016, Ro 2016/12/0010). Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer selbst keine Verwaltungsstrafe verhängt und wurde dieser auch nicht zur Zahlung von Verfahrenskosten verpflichtet. Der Beschwerdeführer wurde durch den angefochtenen Bescheid daher in keinem eigenen subjektiv-öffentlichen Recht verletzt, weshalb ihm damit auch ad personam keine Parteistellung und damit kein Beschwerderecht zukommt. Die gegenständliche Beschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

5. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Nachweispflicht der Bevollmächtigung durch Vertreter ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack